

Bitte das Formular **2fach** ausgefüllt mitnehmen.

1x zur Abgabe bei der Veranstaltung

1x für die minderjährige Person, um es auf Verlangen vorzuzeigen.

Sowohl der Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich durch ein offizielles Dokument ausweisen können. **Die Echtheit der Unterschrift der Eltern muss mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils nachgewiesen werden.**

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden!

Gemäß Jugendschutzgesetz können Personensorgeberechtigte eine(n) Erziehungsbeauftragte(n) benennen, damit ein(e) Jugendliche(r) an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen kann.

Dieser Erziehungsauftrag gilt für den Besuch von Tanzveranstaltungen, Konzerte und Festivals für Jugendliche ab 16 Jahren nach 24.00 Uhr.

Denkanstöße für Eltern!

- Die erziehungsbeauftragte Person muss über 18 Jahre und sollte Ihnen persönlich bekannt sein.
- Sie muss sich jederzeit ausweisen können.
- Sie sollte Ihr Vertrauen genießen und in der Lage sein ihrem Kind im Übertragungszeitraum verantwortungsbewusst Unterstützung geben zu können.
- Sie muss während der Aufenthaltsdauer anwesend sein.
- Sie ist über die Gefahren des Alkohol- u. Drogengebrauchs zu informieren und auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes § 9 und 10 hinzuweisen
- Treffen sie klare Vereinbarungen, wann und wie Ihr/e Sohn/Tochter nach Hause kommen soll
- Prinzipiell gilt: Sie tragen weiterhin die volle Verantwortung für Ihr Kind, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Regelungen, wenn Sie eine/n Erziehungsbeauftragte/n benennen! Jedoch haftet der/die Erziehungsbeauftragte bei Nicht- oder Schlecht Erfüllung seines Auftrags zivilrechtlich nach § 662 BGB.

Denkanstöße für erziehungsbeauftragte Person!

Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt für die Dauer der Übertragung bestimmte Pflichten und Erziehungsaufgaben:

- Sie muss sich ausweisen können
- Sie muss während des Aufenthalts anwesend sein.
- Sie darf nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen.
- Sie hat dafür zu sorgen, dass die zu beaufsichtigende Person bis 18 Jahre keine branntweinhaltigen Getränke (auch keine Alkopops) konsumieren und nicht rauchen darf.
- Sie ist verpflichtet, der zu beaufsichtigenden Person verantwortlich Unterstützung zu geben.
- Sie trägt dafür Sorge, dass die zu beaufsichtigende Person sicher nach Hause kommt und die vereinbarte Zeit eingehalten wird.
- Sie muss bei Nicht-oder Schlechterfüllung des Auftrags zivilrechtlich nach § 662 BGB haften.